

Darüber hinaus können gem. § 31 (1) BauGB folgende Ausnahmen zugelassen werden:

- a) Schallpegelminderungen, die im konkreten Einzelfall durch Abschirmmaße erreicht werden, können in Form eines Schirmwertes D_z (berechnet z. B. gem. Abschnitt 7.4 der DIN ISO 9613-2, Hrsg. Deutsches Institut für Normung e. V., Beuth Verlag Berlin, Oktober 1999) bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Emissionskontingents zugerechnet werden.
 - b) Erhöhte Luftabsorptions- und Bodendämpfungsmaße (frequenz- und entfernungsabhängige Pegelminderungen gem. DIN ISO 9613-2) und/oder zeitliche Begrenzungen der Emissionen können bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Emissionskontingents zugerechnet werden.
 - c) Eine Umverteilung der Emissionskontingente ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Gesamt-Immissionswert L_{GI} gem. Gleichung (7) der DIN 45691 nicht überschritten wird.
Der Nachweis ist nur für Immissionsorte zu erbringen, bei denen der Immissionsbeitrag einer Anlage im Sinn der DIN 45691 als relevant anzusehen ist.
7. Innerhalb der festgesetzten Flächen für Aufschüttungen sind Erdwälle mit einer durchgehenden Schirmhöhe von mindestens 2,5 m herzustellen und gem. textlicher Festsetzung Ziff. 8 zu bepflanzen
 8. Innerhalb der privaten Grünflächen sind vorhandene Bepflanzungen zu erhalten bzw. auf ganzer Fläche zu ergänzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Je 5 m² Bepflanzungsfläche ist ein standortgerechtes heimisches Laubgehölz, je angefangene 200 m² ein standortgerechter heimischer Laubbaum zu pflanzen. Gem. textlicher Festsetzung Ziff. 9 festgesetzte Gehölze sind anzurechnen.
 9. In den in der Planzeichnung festgesetzten Abschnitten für die Anpflanzung von Einzelbäumen ist die jeweils festgesetzte Anzahl von Laubbäumen mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm sowie die dreifache Anzahl von Laubgehölzen als Heister mit einer Mindesthöhe von 2 m zu pflanzen.
 10. Innerhalb der mit ABCD gekennzeichneten Fläche ist je angefangene 100 m² befestigter Fläche eine flächige Gehölzpflanzung von 50 m² gem. textlicher Festsetzung Ziff. 8 anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Hinweis

Die durch Baumaßnahmen dauerhaft oder temporär in Anspruch genommenen Flächen sind vor Baubeginn qualifiziert auf Vorkommen des Feldhamsters zu untersuchen. Sollte eine Besiedelung durch den Feldhamster festgestellt werden, sind die weiteren Schritte unverzüglich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Gemeinde Hohenhameln
Ortschaft Harber
Biogasanlage am Hämeler Wege
Bebauungsplan